

Fortan herrschten sie tatsächlich vom Rubico und von der Macra (s. S. 93) bis an die Meerenge von Messina.

Die Ausgestaltung der römisch-italischen Eidgenossenschaft.

Oberster Grundsatz der römischen Verwaltung war, alle Italiker¹⁾ so zu stellen, daß ein Abfall von Rom ihnen wenig nützen, aber sehr viel schaden konnte, so daß es für die einzelnen Bundesglieder vorteilhafter blieb, den Römern die Treue zu wahren. Italien wurde eine große Eidgenossenschaft mit dem Wortort Rom; dieses verteilte die einzelnen Landschaften unter die betreffenden städtischen Gemeinwesen und schloß dann mit diesen feste, durch feierliche Eide bekräftigte Verträge.

Dabei war das Verhältnis dieser Städte zu Rom sehr ungleichartig. Man unterschied im allgemeinen: **1. Römische Bürgerkolonien.** Sie entstanden gewöhnlich dadurch, daß man einzelnen Städten einen Teil ihres Besitzes nahm und ihn an römische Bürger verteilte. Diese herrschten dann, gestützt auf eine römische Besatzung, in der betreffenden Kolonie als eine Art Patrizier und behielten dabei das volle römische Bürgerrecht nebst den Bürgerpflichten. Manche Kolonien wurden auch von Rom aus ganz neu gegründet und mit verarmten Bürgern besiedelt. — **2. Municipien.** Sie besaßen ein beschränktes römisches Bürgerrecht und trugen die Last des Kriegsdienstes gemeinschaftlich mit den Vollbürgern. Auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege unterstanden sie wie die Kolonien dem städtischen Prätor, der sich durch einen Präfelten vertreten ließ. Bei besonderem Wohlverhalten erhielten sie unter Umständen das volle Bürgerrecht. — **3. Bundesgenossen.** Auch bei ihnen gab es verschiedene Abstufungen. Das römische Bürgerrecht besaßen sie zwar nicht; doch hatten sie in der inneren Verwaltung freie Hand, meist unter selbstgewählten Beamten. Ihre Truppen dienten zur Ergänzung der römischen Legionen und unterstanden somit dem römischen Feldherrn; die Griechenstädte an der Küste stellten ihre Kriegsschiffe zur römischen Flotte. Sämtliche Bundesgenossen waren von Rom aus *steuerfrei*²⁾ und erhoben Abgaben nur für ihre eigenen Zwecke.

Ergebnis.

Mit der Angliederung der Großgriechen an die römisch-italische Eidgenossenschaft hatte sich die Entwicklung Roms zum Nationalstaat im wesentlichen vollzogen, da man die Inseln Sizilien, Sardinien und Korzika sowie das Pogegebiet im Altertum nicht zum eigentlichen Italien rechnete. Freilich waren noch lange nicht alle freigebornen Italiker römische Bürger; aber Rom besaß in seinen wie ein Netz über Italien ausgebreiteten Kolo-

¹⁾ Das Wort „Italiker“ bezeichnet von hier ab nicht mehr eine Völkerschaft (vgl. S. 96), sondern bedeutet „Bewohner Italiens“, selbstverständlich auf die Freien beschränkt und gewöhnlich im Gegensatz zum römischen Bürger gebraucht.

²⁾ Um die günstige Stellung der römischen Bundesgenossen vollauf würdigen zu können, muß man ihre Lage vergleichen mit derjenigen der delisch-attischen Bündner, die von Athen zu recht- und willenlosen Untertanen herabgedrückt und durch Steuern rücksichtslos ausgebeutet wurden (vgl. S. 63).